

Stellungnahme des BDKJ



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drucksache 17/3404)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Februar 2010 umgesetzt werden. Anlässlich der Anhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 22. November 2010 nimmt der BDKJ zu diesem Gesetzentwurf aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Selbstorganisationen, den Jugendverbänden, Stellung. Besondere Berücksichtigung findet deshalb die Förderung von Bildung und Teilhabe durch die Änderungen im SGB II.

Der BDKJ begrüßt ausdrücklich, dass im vorgelegten Gesetzentwurf Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche Berücksichtigung finden. Im Interesse von Armut betroffener Menschen müssen nicht nur die Bildungschancen im formalen Bildungssystem verbessert werden, sondern auch die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe. Aus Sicht des BDKJ sind Zugänge zu non-formaler und informeller Bildung, wie sie die außerschulische Jugendbildung eröffnet, für die wirksame Armutsbekämpfung unerlässlich.

Die Regelungen zu Teilhabeleistungen gemäß § 28 Abs. 6 sind deshalb ein Schritt in die richtige Richtung und können für Kinder und Jugendliche die Teilhabe an Angeboten der außerschulischen Jugendbildung in Vereinen und Verbänden verbessern. Mit dem vorgesehen Betrag von 10 Euro alleine ist jedoch keine umfassende Teilhabe zu erreichen. Maßgeblich für den Erfolg dieser Leistungen werden die Zugänge, das lokale Angebot und vor allem die weiterhin notwendige Unterstützung durch lokale Hilfesysteme und die Infrastrukturförderung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Schulbedarf, Lernförderung, Schulmittagessen (§ 28 Abs. 3,4,5)

Die Regelungen zum Schulmittagessen, zum Schulbedarf und zur Lernförderung bewertet der BDKJ als deutlicher Fortschritt zum gegenwärtigen Zustand, allerdings gehen sie noch nicht weit genug bzw. dürfen nicht von den Missständen im Bildungssystem ablenken.

Das heutige Schulsystem genügt in der Regel dem Anspruch nicht, dass Nachhilfe bzw. Lernförderung von Schülerinnen und Schülern nicht notwendig ist. Das Bildungssystem, das eigentlich zu gewährleisten hat, dass Leistungsschwächen im Rahmen des regulären Unterrichts beseitigt werden, erfüllt seine Funktion nicht ausreichend. Hierdurch entsteht ein flächendeckender Bedarf an Nachhilfeangeboten. Bildungserfolg hängt

neben der sozialen Herkunft entscheidend von der externen Lernförderung ab. Die Teilhabe hieran ist ein entscheidender Faktor, dem Ziel der Chancengerechtigkeit näher zu kommen.

Die in der Gesetzesbegründung genannten Voraussetzungen für die Lernförderung grenzen den Anwendungsbereich ein. Betrachtet man dies vor dem Hintergrund, dass in Deutschland soziale Herkunft und Bildungschancen so stark gekoppelt sind, erscheinen diese Einschränkungen nicht nachvollziehbar. Lernförderung muss mit dem Ziel der gerechten Chancenverteilung allen Kindern gewährt werden, die sie nach pädagogischer oder am Lehrplan orientierter Einschätzung brauchen. Dazu muss der Anwendungsbereich der Lernförderung erweitert werden. Auch Lernförderung zur Erreichung von Lernzielen, die im nächsten Schuljahr liegen, muss im Sinne einer pädagogischen Intervention und zur Erhaltung einer individuellen Perspektive gefördert werden, wenn die Versetzung am Schuljahresende nicht mehr erreicht werden kann. Dies gilt auch für gezielte Aktivitäten die zur Motivation und Reintegration von „Schulschwänzern“ durch Nachhilfe beitragen. Die Nachhilfe zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung ist ein wesentlicher Beitrag zur Chancengerechtigkeit und muss durch den § 28 SGB II abgedeckt sein. Bevorzugt sollten schulnahe Nachhilfeangebote sowie Angebote der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden.

Gleichzeitig können alle Regelungen im SGB II hierzu nicht über die fundamentalen Mängel im deutschen Bildungssystem hinweghelfen, auf die der BDKJ seit langem hinweist. Im Grundsatz ist Chancengleichheit im Bildungssystem nicht durch erleichterten Zugang zu Nachhilfe, sondern durch individuelle Förderung in der Schule zu sicherzustellen.

Im Kontext der Schulbedarfe (Abs. 3) weist der BDKJ auf die nicht in allen Bundesländern vorhandene Lehrmittelfreiheit hin. Aus Sicht des BDKJ ist es unerlässlich, die Lehrmittelfreiheit sicherzustellen.

Die Möglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler, ein Schulmittagessen mit einer Eigenbeteiligung von einem Euro zu erhalten, schätzt der BDKJ als angemessen und positiv ein. Unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Diskriminierung und bürokratischem Aufwand, wäre aus Sicht des BDKJ eine stigmatisierungsfreie Abwicklung erstrebenswert.

Teilhabeleistungen (§ 28, Abs. 6)

Die Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind vielfältig. Sie lassen sich nicht in einem abschließenden Katalog aufzählen. Selbstbestimmte Teilhabe impliziert gerade, dass die Leistungsempfänger(innen) die Angebote frei wählen können und nicht von vornherein auf eine enge Auswahl beschränkt werden.

Beispielsweise ist aus Sicht des BDKJ mit der Formulierung „Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit“ nicht sichergestellt, dass die Mitgliedschaft in einem

katholischen Jugendverband abgedeckt werden könnte. Aus Sicht des BDKJ leisten die Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe und Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder. Dies gilt auch für weitere Leistungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

Die Aufzählung der Teilhabeleistungen darf deshalb nicht abschließend sein, um tatsächliche Ausgrenzungstendenzen einzudämmen. Der BDKJ schlägt daher vor, nach der Aufzählung in § 28 Abs. 6 Nr. 3 SGB II - in einer neuen Ziffer 4 die Worte „oder ähnliche Angebote“ einzufügen.

Es ist sicherzustellen, dass entsprechende Angebote zur Teilhabe auch tatsächlich genutzt werden können. Mit der Ausgabe von Gutscheinen gilt die Leistung als erbracht, der kommunale Träger der Jugendhilfe muss, so er denn in die Verantwortung kommt, darauf hinwirken, dass Leistungen, auch über die kommunalen Grenzen hinaus, vorhanden sind und wahrgenommen werden können.

Aus diesem Grund sind aus Sicht des BDKJ die Kosten für den ÖPNV in der Neuregelung des SGB II bzw. SGB XII derart zu berücksichtigen, dass die im Regelbedarf enthaltenen Beträge so aufgestockt werden, dass sie für ein Monatsticket ausreichend sind.

Sachleistungsprinzip

Bezüglich der Autonomie der Eltern, ist es auch aus Sicht des BDKJ richtig, staatliche Bevormundung soweit möglich zu beschränken und Erziehung in erster Linie als Aufgabe der Eltern anzusehen, die durch schulische und außerschulische Angebote unterstützt wird. Somit sollten Sachleistungen in Form von Gutscheinen nur eingeschränkt zur Anwendung kommen und nicht von der wichtigen Zielsetzung ablenken, alle Eltern zu befähigen, Entscheidungen in diesem Bereich selber kompetent für ihre Kinder zu treffen.

Im Bezug auf die Situation von Jugendlichen ist festzustellen, dass die Ausgabe von Gutscheinen ihre Entscheidungsautonomie gegenüber ihren Eltern erhöhen kann. Im Bereich der Teilhabeleistungen würde der BDKJ diesen Effekt ausdrücklich begrüßen.

Bildungschipkarte

Die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen durch personalisierte Gutscheine und nach entsprechender Erprobung mit Hilfe einer Bildungschipkarte erbracht werden. Dies erscheint im Grundsatz angemessen und sachgerecht. Der Einsatz von Gutscheinen kann allerdings stigmatisierend sein und zur Diskriminierung sozial Schwacher beitragen.

Dies ist aus Sicht des BDKJ unbedingt zu vermeiden. Deshalb unterstützt der BDKJ das Vorhaben, eine Bildungschipkarte einzuführen, sofern diese mittelfristig allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt wird. Die dafür notwendige Attraktivität der Karte könnte durch eine

Kombination mit Rabattierungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Angebote wie beispielsweise Eintritt in Freibäder erreicht werden. Ebenso wäre es beispielsweise möglich, dass ortsansässige Unternehmen bestimmte Beträge für Familien im SGB II Bezug zur Verfügung stellen. Positive Erfahrungen, wie sie z. B. mit der „Familiencard“ in Stuttgart gemacht wurden, können aufgegriffen werden. Die Bildungschipkarte für alle birgt gute Möglichkeiten, ein Bildungspaket für alle Kinder und Jugendlichen diskriminierungsfrei umzusetzen.

Der vorgesehene Betrag von 10 € pro Monat ist sicherlich nicht bedarfsdeckend. In vielen Bereichen liegen die Mitgliedsbeiträge deutlich über diesem Betrag und zusätzliche Ausgaben für Ausstattung und gesonderte Aktivitäten müssen eingeplant werden.

Eine deutliche Verbesserung der Teilhabe von Kindern und Jugendliche ist deshalb nur zu erreichen, wenn solidarische Hilfesysteme beispielsweise im kirchlichen Bereich aufrechterhalten werden und die Kommunen ihre Ausgaben für die Jugendarbeit nicht (weiter) reduzieren. Bestehende Ansätze, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen zu fördern, müssen ausgebaut werden, solidarische Elemente zur Finanzierung der Teilhabe dürfen nicht reduziert werden.

Bei der Einführung der Bildungschipkarte ist darauf zu achten, den Aufwand für die oft ehrenamtlich getragene Jugendarbeit auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, evtl. entstehende Kosten für Lesegeräte etc. müssen von der öffentlichen Hand getragen werden.

Ferienfreizeiten

Der BDKJ begrüßt es, dass für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die tatsächlichen Aufwendungen als zusätzlicher Bedarf anerkannt werden.

Er regt an, eine solche Regelung auf die Teilnahme an Ferienfreizeiten der Träger der freien Jugendhilfe auszudehnen. Ferienfreizeiten bilden einen unverzichtbaren Bestandteil der Arbeit in den Jugendverbänden und bei anderen Trägern der freien Jugendhilfe. Gerade Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Milieus bieten sie die Chance, aus dem bedrückenden Alltag heraus zu kommen, neue Erfahrungen zu machen, Zuwendung zu erfahren und mit Gleichaltrigen gleichberechtigt etwas zu unternehmen und zu gestalten. Für diese Kinder und Jugendlichen werden Erfahrungen möglich, die ihnen helfen Selbstbewusstsein, soziale Kompetenzen und Perspektiven zu entwickeln.

Ferienfreizeiten sind aus den knappen Mitteln, die im Rahmen des Paketes nach § 28 Absatz 6 zur Verfügung stehen, nicht zu finanzieren. Oft würde das Jahresbudget, trotz eines stark reduzierten Teilnahmepreises, ausgeschöpft werden. Die sinnvolle Verzahnung mit regelmäßigen Angeboten der Gruppenarbeit und anderen Formen der Jugendarbeit wäre aus finanziellen Gründen nicht möglich. Der BDKJ

schlägt vor, die tatsächlichen Aufwendungen für die Teilnahme an einer Ferienfreizeit pro Jahr abzüglich der Kosten, die für diesen Zeitraum im Regelbedarf für Nahrungsmittel und Getränke vorgesehen sind, als zusätzlichen Bedarf anzuerkennen.

Leistungserbringung durch die Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 u. § 29 Abs. 4 SGB II)

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Jobcenter Eltern über regionale Angebote für Kinder und Jugendliche informieren, bei der Auswahl beraten und Leistungen bewilligen. Sie sollen deshalb u. a. mit Schulen und Trägern der Jugendhilfe und Vereinen zusammen arbeiten. Weiterhin sollen sie Eltern beraten und unterstützen und „in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen“.

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die lokalen Angebote der schulischen und außerschulischen Jugendbildung noch besser als bislang zu vernetzen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung könnte aber bedeuten, dass die Jobcenter für ihre Klientel Aufgaben wahrnehmen sollen, die bislang eindeutig in der Zuständigkeit des Jugendamtes liegen. Aus Sicht des BDKJ erscheint es aber notwendig, die Aufgaben der Handhabung des Bildungspaketes durch das Jugendamt, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wahrnehmen zu lassen, der dies in seinen bestehenden Kooperationsstrukturen in Abstimmung und Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe wahrnehmen kann. So können Bedarfsplanung und Jugendhilfeplanung eng miteinander verzahnt werden und Synergieeffekte genutzt werden.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den kommunalen Träger unter Verwendung von Bundesmitteln ist durch die Ergänzung im § 29 SGB II, dass dem kommunalen Träger bei entsprechender Willenserklärung die Realisierung obliegen soll, schon ermöglicht. Der BDKJ begrüßt diese Veränderung des Referentenentwurfs und wertet sie als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl wäre es aus Sicht des BDKJ wünschenswert, die Wahrnehmung der Aufgaben durch den kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Regelfall fest zu setzen. Entsprechende niederschwellige Zugangsmöglichkeiten zur Jugendhilfe, z. B. über Kontaktbüros in den Jobcentern, sind zu entwickeln.

Zur Steuerung der Kooperation zwischen dem Jugendhilfeträger und dem SGB II Träger sollte verpflichtend die Notwendigkeit einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem SGB II-Träger und dem Träger der Jugendhilfe im § 18 des SGB II verankert werden.

Anspruchsberechtigte

Es ist positiv hervorzuheben, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe auch Kindern von Beziehern eines Kinderzuschlags gewährt werden. Dies vermeidet Brüche im Niedrigeinkommensbereich. Eine solche Regelung ist notwendig solange Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht für alle Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Es wäre wünschenswert ein System zu finden, das nicht an Hilfebedürftigkeit gekoppelt ist.

Kinder und Jugendliche, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sollten auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten können, da auch für sie das Recht auf Teilhabe gegeben ist. Der BDKJ schließt sich den Forderungen an, den § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes dahingehend zu erweitern, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe in dem im § 28 SGB II geregelten Umfang erhalten.

Der Regelbedarf für 18-24-Jährige muss um den Betrag der nach § 28 Abs. 6 SGB II erbrachten Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgestockt werden. Es ist nicht sachgerecht, mit dem Tag des Erwachsenwerdens Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten einzuschränken. Es ist aber der Lebenssituation und der Entscheidungskompetenz angemessen, die Entscheidung über den Einsatz der Mittel in die alleinige Verantwortung der jungen Erwachsenen zu legen. Ihr Regelbedarf ist nur 4 Euro höher als der der Jugendlichen, eine Förderung der Teilhabe ist hiermit nicht abgedeckt.

Sanktionen

Künftig sollen Sanktionen ohne schriftliche Rechtsfolgenbelehrung verhängt werden können, weil die bloße Kenntnis der Folgen die Rechtsbelehrung ersetzen kann. Dies widerspricht unserem Rechtssystem. Daher muss der Zusatz „oder deren Kenntnis“ im § 31 jeweils gestrichen werden. Der BDKJ hält an seiner Forderung fest, dass Sanktionsregelungen für Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren nicht härter sein dürfen als für Erwachsene. So wird z. B. bei der Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder an einer Maßnahme teilzunehmen, die komplette Regelleistung gestrichen und nur noch die Unterkunftskosten ausgezahlt. Bei einem wiederholten Pflichtverstoß binnen Jahresfrist fallen auch die Unterkunftskosten weg. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe berichten von massiver Zunahme der Wohnungsnot allein lebender Jüngerer seit Einführung dieser gesetzlichen Regelung.

Gerade für Jugendliche wäre es wichtig ein flexibles Reaktions- und Handlungsspektrum zu haben, das im Sinne einer pädagogischen Intervention an den individuellen Bedürfnissen und Voraussetzungen orientiert eingesetzt werden kann. Mit einem solchen angemessenen Einsatz des Instrumentariums lassen sich sehr gezielt Wirkungen erzielen, ungewollte Ausgrenzungseffekte durch ein starres Instrumentarium können vermieden werden.

Regelbedarfe

Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche sind aus Sicht des BDKJ nur teilweise nachvollziehbar. Sie orientieren sich offensichtlich nicht am tatsächlichen Bedarf, sondern sind prozentual vom Familieneinkommen aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe der Familien abgeleitet. Im Hinblick auf die Situation von älteren Jugendlichen ist besonders die zu geringe Fallzahl der EVS in diesem Bereich zu betonen. Vermutlich führt dies zu Verzerrungen.

Ein Beispiel sind die Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur. Hierfür stehen für 0-6-Jährige bei den regelbedarfsrelevanten Ausgaben 35,93 € zur Verfügung, bei den 7-14-Jährigen 41,33 € bei den 15-18-Jährigen aber nur 31,41 €. Der Betrag für diesen Bereich umfasst u. a. Fernseher, Computer, Tonträger, Spielwaren, Sportartikel, Besuch von Sport- und kulturellen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen. Hier den Bedarf der älteren Altersgruppe am niedrigsten anzusetzen, erscheint nicht realistisch. Zudem wird die Zielsetzung, die altersgerechte Teilhabe der Jugendlichen sicher zu stellen, konterkariert.

Ein weiteres Beispiel sind die Ausgaben für Mobilfunk, die im Regelbedarf nicht berücksichtigt sind. Dies ist an der Lebenswirklichkeit junger Menschen vorbei gedacht, mobile Kommunikation ist heutzutage, insbesondere für junge Menschen, Voraussetzung für Teilhabe an der Gesellschaft. Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelbedarfe sind aus Sicht des BDKJ insbesondere im Hinblick auf Jugendliche abzulehnen.

Die festgesetzten Regelbedarfssätze erfüllen das Kriterium einer armutsfesten Sicherung für alle Kinder und Jugendlichen nicht. Der BDKJ wird sich mit Anderen weiter dafür einsetzen, eine armutsfeste Kinder- und Jugendgrundsicherung in Deutschland einzuführen, damit Kinder und insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene nicht mehr die Bevölkerungsgruppe mit der höchsten Armutsrisikoquote sind.

Eingliederungstitel

Die für die nächsten Jahre vorgesehenen Kürzungen im Eingliederungstitel SGB II von bis zu einem Drittel gefährden die Integration benachteiligter Jugendlicher. Für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche ist ein individuelles Angebot an Hilfeleistungen unverzichtbar. In den Planungen der SGB II-Träger zeichnen sich massive Einschränkungen des Angebotes ab. Der BDKJ fordert daher die politisch Verantwortlichen auf, benachteiligte Menschen nicht durch massive Sparvorhaben weiter ins Abseits zu drängen. Gerade in einer sich verbessernden wirtschaftlichen Gesamtsituation darf die historische Chance nicht verpasst werden, angemessene Angebote mit realistischen Wirkungserwartungen zu entwickeln, die einen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur beruflichen Integration insbesondere junger Menschen mit schlechteren Startvoraussetzungen leisten. Bemühungen um die Verbesserung der

Teilhabechancen für junge Menschen, wie sie der vorgelegte Gesetzesentwurf aufweist, werden durch die Einsparungen im Eingliederungstitel konterkariert.

Für den BDKJ-Bundesvorstand
Ursula Fehling
17.11.2010

katholisch.
politisch.
aktiv.

www.bdkj.de